

Satzung des Musikvereins Bavaria Neunkirchen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.01.2016 in Neunkirchen.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Bavaria Neunkirchen e.V.“ und hat seinen Sitz in Neunkirchen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
3. Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch musikalische Ausbildung Jugendlicher, die Durchführung öffentlicher Konzerte und die Beteiligung bei feierlichen Anlässen des Kirchenjahres.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc.) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit gestattet mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss von dem ausscheidenden Mitglied schriftlich der Vorstandschaft eingereicht werden. Eine Begründung des Austritts ist nicht erforderlich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn er wiederholt oder sehr schwer gegen die Satzung des Musikvereins oder einem Beschluss der Generalversammlung verstößt oder den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet. Ferner wenn ein Mitglied in öffentlicher Versammlung beleidigende Äußerungen gegen ein Vereinsmitglied ausstößt oder in anderer Weise durch unsachliche, schwerwiegende Kritik das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft. Gegen den Beschluss steht dem auszuschließenden Mitglied die Beschwerde an die Generalversammlung zu, die nach Anhörung und Rechtfertigung des Mitgliedes einen zweiten und letzten Beschluss fassen muss.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Verein sich auflöst oder sich mit einem anderen verbindet.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Beiträge, freiwillige Spenden, u.a. werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) Nach den Bestimmungen der Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4. Jeder aktive Musiker muss sich der Verantwortung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Orchesters bewusst sein. Er hat darauf zu achten, dass er seine möglichst beste Leistung gibt und nicht durch Interessenlosigkeit das erreichte Niveau des Orchesters gefährdet. Sollte er den Aufforderungen nicht Genüge leisten, kann er auf einfachen Beschluss der Vorstandschaft und des Dirigenten auf Zeit ausgeschlossen werden. Bei evtl. Wiederaufnahme bedarf es nach einer erbrachten musikalischen Leistung der Zustimmung derselben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
6. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, die vom Vorsitzenden einberufen wird. Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen durch Aushang im Ort.
4. Zur Tagesordnung der Generalversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers
 - Entgegennahme des Jahresberichtes (Kassenbericht) des Kassiers
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Dirigenten
 - Wahl der Kassenprüfer
Kassenbericht derselben
 - Entlastung der Vorstandschaft im Einzelnen für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen
 - Neuwahl der Vorstandschaft
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendvertreter/den Jugendvertretern
 - f) Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern

Ferner wird ein Presse- und ein Notenwart bestimmt. Der zweite Vorsitzende sollte aus den Reihen der Aktiven kommen. Er sollte volljährig und fähig sein, die organisatorischen Geschicke des Musikvereins zu leiten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende erst tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim durch Wahlzettel oder wenn dies gewünscht wird, durch Akklamation. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erreichen mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
4. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider, von einem beauftragten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Er muss die Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes verlangen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane

1. Alle Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende, notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Vorstandsmitglieder und Delegierte erhalten lediglich Reisekosten und Tagesgelder aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb des Wohnortes an Sitzungen teilzunehmen haben. Über die Höhe der Tagesgelder entscheidet die Vorstandschaft.

§ 12 Ehrungen

1. Geehrt werden vom Musikverein aktive Musiker für:

- 10jährige Tätigkeit
- 25jährige Tätigkeit
- 40jährige Tätigkeit
- 50jährige Tätigkeit
- und jedes weitere 10. Jahr

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Zu dem Beschluss der Auflösung ist in diesem Falle eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von musikalischen/kulturellen Aufgaben des Ortsteils Neunkirchen zu verwenden hat.
5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisher vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren.

§ 14 In-Kraft-treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2016 verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neunkirchen, den 24.01.2016